

Antrag zurückgenommen.

15.5.1963 weggelegt.

Rückersatzsache

der Alice Frieden, 20 Loretto Street,

419 Parkaby Road, Sibiraco, West-Australien,

2) Behrens

3) Briner

Wi - Amt Kiel:

15 JR 4/62

Wi - Ka Kiel:

16 RT 13/63

betr.: Umzugsgut - 3 Lifte -

510
8798

beendet:

19

angefangen:

19

W 1 b - B 506

*aus Akte B 506 - Bl 57-61 Kiel
des L. Entsch. Amtes Kiel - X. 2
Loh 2/5.62*

Gegen Postzustellungsurkunde!

T e i l b e s c h e i d

In dem Entschädigungsverfahren

der Ehefrau Paula B e h r e n s geborene Grabovsky

als Alleinerbin nach ihrem verstorbenen Ehemann,

dem früheren Kaufmann David B e h r e n s,

wohnhaft in Australien, Subiaco 419, Rockeby Road,

- Verfahrensbevollmächtigter: Emil Levy, Rechtsbeistand in
Wiedergutmachungsangelegenheiten,
Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 89 -,

hat das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
entschieden:

1.) Der Anspruch auf Entschädigung

1) wegen Schadens am Vermögen

- a) durch Zahlung der Judenvermögensabgabe,
- b) durch Zahlung der Reichsfluchtsteuer,
- c) durch Zahlung der Auswandererabgabe,
- d) durch Zahlung einer ersatzlosen Abgabe für die Mitnahme von Umzugsgut,
- e) durch Zahlung von Transportkosten bei der Auswanderung,
- f) durch Zahlung von Reisekosten für zwei Personen,

2) wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Beschränkung in und Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit

ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

2.) Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung sowie die Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen durch Transferverlust und die Kostenentscheidung bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten.

3.) Der Antrag auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen durch Boykott und wegen des Verlustes von Umzugsgut wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin, von dem die Antragstellerin als Erbin ihre Ansprüche ableitet, ist im Jahre 1939 aus Kiel, seinem letzten inländischen Wohnsitz, nach Australien ausgewandert. Über ihren Antrag auf Entschädigung hat somit nach § 89 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387) das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein zu entscheiden.

Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin war Jude. Er war Alleininhaber eines größeren Möbelhauses in Kiel, Kehdenstraße 25, das unter der Firma "Möbelhaus Bernhard Behrens Kiel" im Handelsregister eingetragen war. Das Unternehmen bestand aus einem 7 - stöckigen Eisenbetonhaus, in welchem sich Lagerräume und Werkstätten für Tischlerei und Polsterei befanden. Zum Betrieb gehörte u. a. ein Transportauto für Möbel und ein Privatauto. Schon im Jahre 1932 konnte der Ehemann der Antragstellerin nicht mehr die von ihm bisher mit jährlich 45.000,-- RM beziffernten Verdienste erzielen, da seine Kundschaft im wesentlichen aus Beamten und Marinendienstgraden sowie aus jungen Eheleuten bestand, die sich für ihre Ehe Hausrat anschaffen mußten. Schon vor der nationalsozialistischen Machtergreifung rief der Nationalsozialismus zum Boykott von jüdischen Geschäften auf. Die Folge war, daß im Jahre 1932 die Einnahmen des Ehemannes weiter dadurch zurückgingen. Im Jahre 1933 waren die Einnahmen weiter dadurch zurückgegangen, daß jüdische Geschäfte das an junge Eheleute gewährte Ehestandsdarlehen nicht annehmen durften. Durch verschiedene Maßnahmen gelang es dem Sohn der Antragstellerin, der bei seinem Vater Geschäftsführer war, das Geschäftsgebahren den veränderten Verhältnissen anzupassen, so daß schon im Jahre 1934 wieder ein Gewinn verzeichnet werden konnte. Im Jahre 1937 wurde dem Ehemann der Antragstellerin klar, daß das Geschäft nicht weiter geführt werden konnte. Er verpachtete es zunächst an die Firma Richard Awe und Co. Im Zuge der Ereignisse nach dem 10.11.1938 wurde der Ehemann der Antragstellerin von der Gestapo kurzfristig verhaftet. Dabei wurde von ihm das Versprechen abverlangt, seine Liegenschaften und sein Geschäft zu verkaufen und auszuwandern. Unter diesem Zwange verkaufte der Ehemann der Antragstellerin seine Grundstücke Kehdenstraße 25 und Holstenstraße 22. Sein Geschäft und das Warenlager verkaufte er an die Firma Awe und Co. Außerdem stellte der Ehemann der Antragstellerin den Käufern anheim, seine bisherige Firma evtl. mit einem Nachsatz fortzuführen. Die Käufer taten dies jedoch nicht. Der Erlös aus den Verkäufen wurde auf ein Konto bei dem Bankhaus Ahlmann in Kiel eingezahlt, das später gesperrt wurde. Im Jahre 1938 betrieb der Ehemann der Antragstellerin seine Auswanderung nach Australien, wohin schon vorher sein Sohn und seine Töchter ausgewandert waren. Durch Bescheid des Finanzamtes Kiel - Nord wurde ihm die Zahlung einer Judenvermögensabgabe in Höhe von 43.800,-- RM auferlegt. Diese Judenvermögensabgabe wurde auch durch das Bankhaus Ahlmann von dem inzwischen gesperrten Konto bezahlt. Außerdem mußte der Ehemann der Antragstellerin eine Reichsfluchtsteuer in Höhe von 20.357,-- RM zahlen. Ob diese Summe durch das Bankhaus Ahlmann voll bezahlt worden ist, steht nicht eindeutig fest, da nur eine Anweisung zur Bezahlung von 19.461,-- RM vorliegt. Außerdem hatte der Ehemann der Antragstellerin an den jüdischen Religionsverband Hamburg 3.842,-- RM als Auswandererabgabe zu zahlen. Schließlich wurde durch Festsetzungsbescheid vom 28.6.1939

durch den Oberfinanzpräsidenten Nordmark (Devisenstelle in Kiel) der Ehemann der Antragstellerin zur Zahlung einer ersatzlosen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank Berlin in Höhe von 10.000,-- RM veranlagt. Dieser Betrag wurde vom Bankhaus Ahlmann unter der Überweisungsnummer 9946 auch überwiesen. Außerdem erhielt der Ehemann der Antragstellerin vom Finanzpräsidenten Nordmark die Genehmigung, daß die Deutsche Golddiskontbank Berlin sein Guthaben bei dem Bankhaus Ahlmann in Kiel bis zur Höhe von 18.000,-- RM zum Zwecke des Transfers ankaupte. Anhand der lückenhaften Unterlagen der Oberfinanzdirektion Kiel läßt sich nicht mehr feststellen, ob es zum Ankauf und zur Transferierung nach Australien tatsächlich gekommen ist. Schließlich mußte der Ehemann der Antragstellerin auch noch die Ausreisekosten für sich und seine Frau sowie die Kosten für den Transport des mitgenommenen Umzugsgutes bezahlen. Über den Transport des Umzugsgutes liegt eine Rechnung der Firma Wilhelm Wengler vom 29.7.1939 in Höhe von 6.163,-- RM vor. Die Höhe der Reisekosten wird vom Sohn der Antragstellerin mit 2.000,-- englischem Pfund oder 25.000,-- RM angegeben. Das Umzugsgut des Ehemannes der Antragstellerin wurde am 27.7.1939 in Bremen von dem Schiff Franken in 3 Lifts zum Transport an den Schwiegersohn der Antragstellerin in Australien aufgenommen. Infolge des Kriegsausbruchs kamen die Sachen jedoch nicht nach Australien, sondern sie wurden in Holländisch-Sumatra ausgeladen, ohne daß der Ehemann der Antragstellerin diese Sachen jemals erhalten hat.

In Australien lebte der Ehemann der Antragstellerin mittellos. Da er damals schon 67 Jahre alt war, kam die Gründung einer neuen Existenz für ihn in einem fremden Lande, dessen Sprache er nicht beherrschte, nicht in Betracht. Die Antragstellerin und ihr Ehemann wurden von ihren beiden Töchtern, in deren Haushalt sie lebten, ganz unterhalten. Im Jahre 1950 starb der Ehemann der Antragstellerin. Seine testamentarische Erbin ist die Antragstellerin.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges machte der Ehemann der Antragstellerin bzw. die Antragstellerin als seine Erbin Rückerstattungsansprüche geltend. So u. a. einen Rückerstattungsanspruch gegen die Firma Richard Awe und Co. in Kiel wegen des Verkaufs des Warenlagers und wegen Verlustes der Firma. Der Antrag auf Rückerstattung wurde jedoch vom Ehemann der Antragstellerin zurückgenommen. Er erklärte im Entschädigungsverfahren, daß er den Schaden, den er durch den Verlust seiner Firma erlitten hat, als ausgeglichen ansieht, da er von der Firma Awe und Co. außer dem damaligen Kaufpreis von 76.000,-- RM etwa 35.000,-- DM erhielt. Außerdem waren Rückerstattungsanträge beim Wiedergutmachungsamt - Landgericht Kiel - wegen der Auswandererabgabe, wegen Transferverlustes, wegen der Zahlung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer anhängig. Diese Rückerstattungsanträge wurden jedoch ebenfalls von der Antragstellerin zurückgenommen.

Dieser Sachverhalt steht fest nach den eigenen glaubhaften Angaben der Antragstellerin sowie nach den eidesstattlichen Versicherungen ihres Sohnes Bernhard Behrens vom 9.2.1954, nach der Abschrift des Bescheides über die Judenvermögensabgabe vom 20.1.1939, den auf die Rückseite dieses Bescheides gesetzten Zahlungsanweisungen und Zahlungsvermerken durch das Bankhaus Wilhelm Ahlmann, nach dem Reichsfluchtsteuerbescheid vom 4.7.1939, nach dem Schreiben des jüdischen Religionsverbands Hamburg an den Ehemann der Antragstellerin vom 29.6.1939 mit der Anweisung der Zahlung durch das Bankhaus Ahlmann, nach der Rechnung der Firma Wilhelm Wengler vom 29.9.1939 sowie nach den Schreiben des

Bankhauses Ahlmann an die Deutsche Golddiskontbank Berlin und an den Oberfinanzpräsidenten Nordmark vom 4.7.1939 und einer Auskunft der Oberfinanzdirektion in Kiel vom 4.10.1954. Außerdem wurden die Nachlassakten des Amtsgerichts in Kiel 1 VI 202/51 herangezogen, in denen sich der Erbschein vom 7.4.1951 befindet. Die Rückerstattungsakten 15 JR 18/49, 44/49, 46/49, 177 - 180/52 haben zur Entscheidung vorgelegen.

Die Antragstellerin behauptet, daß sie die Genehmigung zum Verkauf von 18.000,-- RM ihres Sperrguthabens an die Deutsche Golddiskontbank Berlin auch ausgenutzt habe. Sie trägt weiter vor, daß sie bei der Transferierung ohnehin einen Schaden von 94 % erlitten hätte, daß aber auch die restlichen 6 % des transferierten Geldes nie angekommen sei. Sie nimmt auf die Auskunft der Oberfinanzdirektion Kiel vom 4.10.1954 Bezug und bietet Beweis durch ein Schreiben des Bankhauses Ahlmann vom 24.8.1939 dafür an, daß die Summe von 18.000,-- RM auch an die Deutsche Golddiskontbank Berlin überwiesen worden sei. Das Schreiben des Bankhauses Ahlmann vom 24.8.1939 hat jedoch nicht vorgelegen.

Mit Antrag vom 10.2.1954 begehrt die Antragstellerin Entschädigung

- 1) wegen Schadens am Vermögen
 - a) infolge Zahlung der Judenvermögensabgabe
 - b) infolge Zahlung der Reichsfluchtsteuer
 - c) infolge Zahlung der Auswandererabgabe
 - d) infolge Zahlung einer ersatzlosen Abgabe für die Mitnahme von Umzugsgut
 - e) infolge Zahlung der Transportkosten
 - f) infolge Zahlung der Reisekosten
 - g) infolge Boykottschadens im Jahre 1932/33
 - h) infolge des Verlustes von 3 Lifts
 - i) infolge Transferverlustes
- 2) wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Beschränkung in und Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Die Ansprüche zu 1a) bis f) sind dem Grunde nach gerechtfertigt. Denn nach den §§ 1, 8, 21 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (RGBl. I S. 1387) hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben, die ihm durch Verfolgungsmaßnahmen oder durch Rechtsvorschriften, die aus Verfolgungsgründen erlassen wurden, auferlegt worden sind. Als solche Sonderabgabe, die durch Rechtsvorschriften, die aus Verfolgungsgründen erlassen wurden, auferlegt worden ist, gilt insbesondere die Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12.11.1938 (RGBl. I S. 1597), wodurch den Juden eine Vermögensabgabe von zunächst 20 % ihres Vermögens auferlegt wurde.

Auch die Auswandererabgabe in Höhe von 3.842,-- RM gehört zu den aus rassistischen Gründen auferlegten Sonderabgaben, für deren Zahlung eine Entschädigung zu leisten ist. Auch die ersatzlose Abgabe in Höhe von 10.000,-- RM, die an die Deutsche Golddiskontbank Berlin gezahlt wurde, um die Genehmigung zur Ausfuhr des Umzugsguts zu erlangen, ist nach § 21 Abs. 2 BEG als Sonderabgabe anzusehen.

Nach § 21 Abs. 5 BEG hat der Verfolgte auch Anspruch auf Entschädigung für gezahlte Reichsfluchtsteuer, wenn er aus Verfolgungsgründen genötigt war, in der Verfolgungszeit auszuwandern.

Dieser Sachverhalt liegt hier vor. Denn der Ehemann der Antragstellerin gehörte als Jude zu den Sammelverfolgten im Sinne des § 1 Abs. 3 BEG. Es braucht daher nicht festgestellt zu werden, durch welche Maßnahmen des Staates der Ehemann der Antragstellerin zur Auswanderung gezwungen wurde, da anzunehmen ist, daß er aus Furcht vor weiteren drohenden Verfolgungen auswanderte. Es ist somit auch eine Entschädigung für die gezahlte Reichsfluchtsteuer zu gewähren.

Nach § 23 BEG hat der Verfolgte auch Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Vermögen schwer geschädigt worden ist. Zu diesen Vermögensschäden gehören auch die Aufwendungen des Verfolgten durch die Flucht oder Auswanderung, die insbesondere in den Fahrt- und Transportkosten bestehen. Während die Transportkosten feststehen, muß über die Höhe der Fahrtkosten noch weiter Beweis erhoben werden.

Für alle diese Vermögensschäden hätte dem Ehemann der Antragstellerin eine Entschädigung zugestanden. Da der Ehemann der Antragstellerin schon vor Inkrafttreten des BEG verstorben ist, war zu prüfen, ob der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen auf die Antragstellerin als Erbin übergegangen ist. Das ist hier der Fall. Nach § 10 Abs. 4 BEG gilt der Anspruch wegen Vermögensschaden als zum Nachlaß des Verfolgten gehörig. Der Anspruch geht nur auf Personen über, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören oder Ehegatte des Verfolgten sind, und die von der Ausnahmegesetzvorschrift des § 1 (4) BEG nicht betroffen werden. Das ist hier der Fall. Denn nach dem Erbschein ist die Antragstellerin als Ehefrau Alleinerbin nach ihrem Ehemann. Ihr steht somit eine Entschädigung wegen der genannten Vermögensschäden zu, über deren Höhe im Verlauf des weiteren Verfahrens entschieden wird.

Auch der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Nach den §§ 1, 8, 25, 26 BEG hätte der Ehemann der Antragstellerin einen Anspruch auf Entschädigung gehabt, da er aus rassistischen Gründen aus seinem Beruf als Kaufmann verdrängt worden ist. Zwar ist das Geschäft des Ehemannes der Antragstellerin nicht durch eine behördliche Maßnahme geschlossen worden. Da der Ehemann der Antragstellerin aber als Jude ständig Verfolgungen gegen sich befürchten mußte, kann die freiwillige Aufgabe des Geschäfts nicht anders beurteilt werden, als die angeordnete Schließung. Auch dieser Anspruch auf Entschädigung wegen Berufschadens gehört zum Nachlaß und steht der Ehefrau des Verfolgten oder den Erben der gesetzlichen ersten oder zweiten Ordnung zu. Nach § 66 Abs. 2 BEG steht der Anspruch den Erben aber nur insoweit zu, als hierdurch ein Ausfall ausgeglichen wird, den diese infolge der im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlittenen Schäden des Verfolgten in bezug auf Unterhalt, Ausstattung oder Versorgung erlitten haben. Das ist hier der Fall. Denn es ist anzunehmen, daß die Antragstellerin ohne die Schädigung, die ihr Ehemann erlitten hatte, von ihrem Ehemann unterhalten worden wäre. Durch den Verlust des Geschäfts und die erzwungene Auswanderung mußte sie jedoch bei ihren Töchtern Zuflucht suchen und hat dadurch Schaden in bezug auf Unterhalt und Versorgung erlitten. Die Entschädigung über die Höhe dieses Schadens bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen durch Boykott im Jahre 1932/33 sowie wegen des Verlustes von 3 Lifts ist nicht gerechtfertigt. Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, daß schon vor dem 30.1.1933 Boykottschäden eingetreten seien, kann nach § 1 Satz 1 BEG keine Entschädigung gewährt werden, da der Zeitraum, in dem Schäden zu berücksichtigen sind, nur vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 läuft. Im übrigen muß der hier eingetretene Boykottschaden als Berufsschaden, der sich als eine Beschränkung im Beruf auswirkte, angesehen werden. Eine Entschädigung dafür ist also bereits nach den §§ 25, 26 BEG gewährt worden. Im einzelnen wird auf die Begründung von Blessin-Wilden in Anmerkung 8 zu § 23 BEG (S. 202) Bezug genommen. Vermögensschäden nach § 23 BEG können nur gewährt werden, wenn der Boykottschaden nicht nur zu einer Minderung der Geschäftseinnahmen geführt, sondern eine Minderung des Anlagevermögens zufolge gehabt hätte. Dafür hat die Antragstellerin jedoch nichts vorgetragen.

Auch der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens durch Verlust von 3 Lifts ist nicht gerechtfertigt. Nach § 18 BEG ist Voraussetzung, daß eine dem Verfolgten im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben wurde oder der Verfolgte bei der Flucht oder Auswanderung ihm gehörende Sachen im Stich lassen mußte. Ein Anspruch nach § 18 BEG ist jedoch nicht gegeben, weil die Lifts des Ehemannes der Antragstellerin nicht im Stich gelassen worden sind, sondern vielmehr mitgenommen wurden und erst durch den späteren Kriegsbeginn einer im Kriege erhöhten Gefahr ausgesetzt waren. Im einzelnen wird auf Blessin-Wilden in Anmerkung 15 zu § 18 BEG Bezug genommen.

Über den Schaden am Vermögen durch Transferverlust konnte noch nicht entschieden werden, da hierfür noch weitere Aufklärungen notwendig sind. Insbesondere fehlt noch das von der Antragstellerin angegebene Schreiben des Bankhauses Wilhelm Ahlmann in Kiel vom 24.8.1939. Die Entscheidung über diesen Anspruch bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 99 BEG kann ein ganz oder teilweise abgelehnter Anspruch innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an durch eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel, bei dem Landgericht (Entschädigungskammer) in Kiel geltend gemacht werden.

Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen sind mit einer Abschrift einzureichen.

Im Auftrage:

gez. W o l t e r s



Beglaubigt:

Sprenger

B.G.-Angestellte

W 1 b - B 506 -

V. Aus der Akte B 506 efs Bl. 38 + 39
 des L. Landtsch. Amts Kiel - K. v. Kiel

Gartenstr. 7

Tel.: 4 7931

Kiel 25.1.56

Gegen PostzustellungsurkundeTeilbescheid

In dem Entschädigungsverfahren

der Ehefrau Paula B e h r e n s geborene Grabovsky

als Alleinerbin nach ihrem verstorbenen Ehemann, dem

früheren Kaufmann David B e h r e n s ,

wohnhaft in A u s t r a l i e n , Subiaco 419, Rocksby Road,

- Verfahrensbevollmächtigter: Emil Levy, Rechtsbeistand in
Wiedergutmachungsangelegenheiten, Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 89,hat das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
entschieden:

1. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen durch Transferverlust ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
2. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
3. Eine Erstattung von Kosten und Auslagen findet nicht statt.

G r ü n d e :

Wegen des Sachverhalts wird auf den Teilbescheid des Landesentschädigungsamtes vom 8. 11. 1955 - W 1 b - B 506 - Bezug genommen. Die Antragstellerin hat durch Vorlage eines Schriftwechsels zwischen ihrem verstorbenen Ehemann, der Deutschen Golddiskontbank Berlin und dem Bankhaus Wilhelm Ahlmann in Kiel aus dem Jahre 1939 sowie durch ein Schreiben des Bankhauses Ahlmann vom 27. 4. 1948 an die Investa Aktiengesellschaft für Anlage und Verwaltung in Berlin nachgewiesen, daß ihr verstorbenen Ehemann den Betrag von 18.000 RM an die Deutsche Golddiskontbank Berlin zum Zwecke des Transfer überwiesen hat. Bei diesem Transfer war ein Abschlag von 94 % vereinbart worden.

Nach diesem Sachverhalt steht fest, daß der Antragstellerin als Alleinerbin nach ihrem verstorbenen Ehemann auch eine Entschädigung wegen Schadens am Vermögen durch Transferverlust zusteht. Nach den §§ 1, 8, 23 Abs. 2 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S- 1387) hat der Verfolgte, der aus Verfolgungsgründen in der Verfolgungszeit genötigt war, auszuwandern und dessen Auswanderung zu einem besonders schweren Transferverlust geführt hat, Anspruch auf Entschädigung. Das ist hier der

Fall. Während bis zum 1. 10. 1934 der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel mit Genehmigung der Devisenstelle möglich war, waren seit diesem Zeitpunkt die Auswandernden auf den mittelbaren Transfer angewiesen. Dieser mittelbare Transfer erfolgte im Falle des Ehemanns der Antragstellerin an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin. Dieser Speerbankguthabenverkauf führt immer zu einem Verlust, weil der Kurswert in den Jahren 1933 bis 1941 von 85 % des Wertes der früheren Währung auf 4 % sank. Aus den von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen ergibt sich, daß der Kurswert im Zeitpunkt der Auswanderung im Jahre 1939 nur noch 6 % betrug.

Wenn auch im allgemeinen im Transferverlust nicht ein Vermögensschaden zu sehen ist, so wird doch der besonders schwere Transferverlust als Vermögensschaden angesehen. Ein besonders schwerer Transferverlust liegt nach der Praxis des Landesentschädigungsamtes immer dann vor, wenn der Kurswert mehr als 80 % betrug. Das ist hier der Fall. Der Antragstellerin steht somit eine Entschädigung zu, über deren Höhe im weiteren Verfahren entschieden wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 99 BEG kann ein ganz oder teilweise abgelehnter Anspruch innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an durch eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel bei dem Landgericht (Entschädigungskammer) in Kiel geltend gemacht werden.

Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen sind mit einer Abschrift einzureichen.

Im Auftrage :

gez.: W o l t e r s

Beglaubigt:

Macke

Reg.-Angestellte



- W 5 c - B 506 e und fs -

V. Aus der Akte B 506 efs Bl. 157 - 163
des Landeskantons Amts. Bd. 2. - 2. Aufl.

Gegen Postzustellungsurkunde

Am 25. 62

B e s c h e i d

In dem Entschädigungsverfahren
der Frau Paula B e h r e n s geb. Grabovsky,
geboren am 22. September 1879 in Posen,
wohnhaft 419 Rockeby Road, Subiaco/Australien,
als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes,
des früheren Kaufmannes David Behrens,
Verfahrensbevollmächtigter: Emil Levy, Rechtsbeistand in
Wiedergutmachungsangelegenheiten,
Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 89,
hat das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
entschieden:

- 1) Für die Schäden, die der am 4. August 1950 in Subiaco/Australien verstorbene frühere Kaufmann David Behrens erlitten hat, werden folgende Entschädigungsbeträge festgesetzt:
 - a) Für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Beschränkung in und Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit 12.251,-- DM (in Worten: Zwölftausendzweihunderteinundfünfzig Deutsche Mark),
 - b) für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben 7.810,90 DM (in Worten: Siebentausendacht-hundertzehn 90/100 Deutsche Mark),
 - c) für Vermögensschaden durch Zahlung von Auswanderungskosten 2.500,-- DM und durch Verschleuderung von Wertgegenständen zur Beschaffung von Landegeld 3.026,-- DM, insgesamt 5.526,-- DM (in Worten: Fünftausendfünfhundert-sechszwanzig Deutsche Mark),
- 2) Auf den zu 1a) genannten Betrag wird der Vorschuß vom 13. Januar 1956 in Höhe von 5.000,-- DM angerechnet. Der verbleibende Restbetrag von 7.251,-- DM und die Entschädigungsbeträge zu 1b) und 1c) sind sofort fällig.
- 3) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
- 4) Eine Erstattung von Kosten und Auslagen findet nicht statt.

G r ü n d e :

Der Anspruch der Antragstellerin auf Entschädigung wegen der Schäden, die ihr am 4. August 1950 in Subiaco verstorbener Ehemann, der frühere Kaufmann David Behrens - im Nachfolgenden

kurz Verfolgter genannt -

- a) im beruflichen Fortkommen durch Beschränkung in und Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- b) durch Zahlung von Sonderabgaben und
- c) an seinem Vermögen durch Zahlung von Auswanderungskosten

erlitten hat, ist durch Teilbescheid vom 8. November 1955 dem Grunde nach anerkannt worden. Auf die Gründe dieses Bescheides wird Bezug genommen.

Seit langen Jahren war der Verfolgte Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma B. Behrens in Kiel. Außerdem war er Eigentümer mehrerer Grundstücke. Die Firma betrieb im eigenen Geschäftsgrundstück Kiel, Kehdenstraße 25, ein größeres Möbelgeschäft und beschäftigte eine Anzahl von kaufmännischen Angestellten, Handwerkern und einen Kraftfahrer. Nach den unbewiesenen Angaben des Sohnes des Verfolgten, Bernhard Behrens, soll der durchschnittliche Reingewinn bis zum Jahre 1931 etwa 45.000,-- RM jährlich betragen haben. Er gibt weiter an, schon im Jahre 1932 habe sich der nationalsozialistische Boykott jüdischer Geschäfte gegen die Firma seines Vaters derart ausgewirkt, daß ein Verlust von 28.000,--RM zu verzeichnen gewesen sei. Nach der sogenannten Machtübernahme sei ein weiterer Ausfall dadurch entstanden, daß jüdischen Geschäften die Annahme von Ehestandsdarlehensscheinen verboten war. Trotz aller Reorganisationsmaßnahmen, die er getroffen habe, hätten die Reingewinne in den Jahren bis 1937 daher im Schnitt nur etwa 10.000,-- RM betragen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 verpachtete der Verfolgte sein Geschäft aus Verfolgungsgründen an die Firma Richard Awe & Co. Seit diesem Tage ist er somit aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt. Nach der sogenannten Kristallnacht am 9. November 1938 wurde der Verfolgte kurzfristig von der Gestapo inhaftiert. Dabei wurde ihm das Versprechen abverlangt, seine Grundstücke und sein Geschäft zu verkaufen und auszuwandern. Er verkaufte daraufhin die Geschäftseinrichtung und den Warenbestand an die Firma Richard Awe & Co. und das Geschäftsgrundstück Kehdenstraße 25 an den Hofbesitzer Johs. Steen. Seine Grundstücke Holstenstraße 22 und Kehdenstraße 15 veräußerte er an die Württembergische Metallwarenfabrik in Geislingen. Von den Kaufpreisen dieser Objekte sind rund 175.000,-- RM auf Sperrkonten des Verfolgten bei dem Bankhaus Wilh. Ahlmann in Kiel gezahlt worden. Von diesen Konten wurden in den Jahren 1938/39 die dem Verfolgten auferlegten Sonderabgaben überwiesen. Am 18. Juli 1939 ist er mit seiner Ehefrau nach Australien ausgewandert. Da er bereits 67 Jahre alt war, hat er hier keine Tätigkeit mehr ausgeübt.

Nach Beendigung des Krieges machte der Verfolgte bezw. die Antragstellerin als Alleinerbin Rückerstattungsansprüche wegen der entzogenen Grundstücke und der Firma geltend. Im Rückerstattungsverfahren 15 JR 46/49 - Behrens ./.. Württembergische Metallwarenfabrik - ist am 28. August 1951 vor dem Wiedergutmachungsamt des Landgerichts Kiel ein Vergleich geschlossen worden. Danach ist die Antragstellerin im Grundbuch als Eigentümerin der Grundstücke Kiel, Holstenstraße 22 und Kehdenstraße 15 eingetragen worden. Zum Ausgleich hierfür hat sie an

die Antragsgegnerin einen Betrag von 20.000,-- DM bezahlt und weiter ihre etwaigen Rückerstattungsansprüche wegen des Restkaufpreises von 69.000,-- RM an die Antragsgegnerin abtreten. Das Rückerstattungsverfahren 15 RC 18/49 - Behrens ./.. Steen - ist durch Beschluß des Wiedergutmachungsamtes Kiel vom 30. März 1951 eingestellt worden, nachdem am 17. März 1951 ein außergerichtlicher Vergleich zwischen den Parteien zustande gekommen war. Danach hat die Antragstellerin gegen Zahlung eines Betrages von 35.000,-- DM durch den Antragsgegner auf sämtliche Rückerstattungsansprüche hinsichtlich des Grundstücks Kiel, Kehdenstraße 25, verzichtet. Im Rückerstattungsverfahren 15 JR 44/49 - Behrens ./.. Awe & Co. - hat die Antragstellerin in einem außergerichtlichen Vergleich vom 17. März 1951 gegen Zahlung eines Betrages von 33.000,-- DM durch die Firma Awe & Co. ebenfalls auf sämtliche Restitutionsansprüche, die ihr aus der Arisierung der Firma B. Behrens in Kiel zustehen, verzichtet. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Zur Berechnung der ihm zustehenden Entschädigung wegen Berufsschadens ist der Verfolgte nach § 76 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen, wobei seine Berufsausbildung und sein Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Schädigung zu berücksichtigen sind. Die Kapitalentschädigung wird auf der Grundlage von drei Vierteln der Dienstbezüge, die einem vergleichbaren Beamten im Zeitpunkt seiner Entlassung zugestanden hätten, errechnet. Für die Einreihung in die Lebensalterstufen ist sein Alter zu Beginn der Schädigung maßgebend. Für die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird ein Zuschlag von 20% gewährt (§ 76 Abs. 3 BEG). Die Kapitalentschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte eine Tätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet (§ 75 Abs. 1 BEG). Der Entschädigungszeitraum endet nach § 79 BEG spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte nicht mehr arbeitsfähig ist. Das Gesetz vermutet, daß dies mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Fall ist. Die Kapitalentschädigung für die Beschränkung wird in der Höhe festgesetzt, die sich aus dem Verhältnis der durch die Beschränkung verursachten Einkommensminderung zu den erreichbaren Dienstbezügen eines vergleichbaren Beamten ergibt (§ 76 Abs. 2 BEG). Kapitalentschädigung wird nur für volle Monate gewährt (§ 78 BEG). Die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 wird nach § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet.

Der Beschränkungszeitraum beginnt am 30. Januar 1933 und endet mit der Verpachtung des Geschäfts am 31. Dezember 1937. Über das Ausmaß der Einkommensminderung liegen keine genauen Unterlagen vor, da die Steuerakten des zuständigen Finanzamtes Kiel-Nord durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sind. Nach den nur noch unvollständig erhaltenen Unterlagen des Steueramtes der Stadt Kiel hat der Verfolgte nachstehende Gewerbeerträge erzielt:

1930		3.000,--	RM
1932	unter	1.500,--	RM (Freibetrag)
1933	unter	1.500,--	RM
1934		18.590,--	RM
1935		16.970,--	RM
1936		13.837,50	RM.

Für weitere Jahre liegen Unterlagen nicht mehr vor.

Der Möbelfachverband in Kiel, dessen Vorstand der Verfolgte

vor 1930 angehört hat, schätzt die Umsätze der Firma B. Behrens auf 350.000,-- bis 450.000,-- RM p.a. und den Reingewinn auf etwa 5% = etwa 15.500,-- bis 22.500,-- RM. Die vom Sohn angegebenen Reingewinne von etwa 45.000,-- RM sind nach Ansicht des Verbandes auf jeden Fall zu hoch gegriffen. Die Zeugin Nordkann über Umsätze, Reingewinne und die verfolgungsbedingte Einkommensminderung keine Angaben machen, da sie nicht mit Abschlüssen beschäftigt wurde. Sie glaubt aber, mit aller Bestimmtheit sagen zu können, daß das Geschäft nicht in dem Umfange zurückgegangen sei, wie er sich aus dem Verhältnis 45.000,-- RM : 10.000,-- RM (Angaben des Sohnes) ergeben würde. Trotz der Maßnahmen gegen jüdische Geschäfte habe die Firma B. Behrens auch nach der Machtübernahme immer noch verhältnismäßig gut zu tun geschlossen werden. Obwohl somit eine wesentliche Schädigung im Sinne von § 66 Abs. 3 BEG nicht eindeutig erwiesen ist, unterstellt das Landesentschädigungssamt zu Gunsten des Verfolgten, daß die Einkommensminderung im Schnitt des gesamten Beschränkungszeitraumes 25% betrug.

Am 1. Januar 1938 beginnt der Verdrängungszeitraum. Er endet am 28. März 1942, dem Tage, an dem der Verfolgte das 70. Lebensjahr vollendete.

Der Verfolgte hat das Realgymnasium in Kiel bis zur Erreichung der mittleren Reife besucht. Anschließend machte er in Berlin eine kaufmännische Lehre durch. Nach dem Tode seines Vaters trat er schon in jungen Jahren in das väterliche Geschäft ein, das er im Laufe der Jahre zu einer größeren Möbelhandlung ausbaute. Seit 1926 war er Alleininhaber der Firma. Als Entgelt für die persönliche Tätigkeit des Verfolgten in seinem Betrieb dürfte ein Betrag von 1.000,-- bis 1.200,-- RM monatlich als angemessen anzusehen sein. Er wird daher in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes eingereiht. Bei Beginn der Beschränkung war der am 28. März 1872 geborene Verfolgte 60 Jahre, bei Beginn der Verdrängung 65 Jahre alt.

Die Berechnung der Kapitalentschädigung geht im einzelnen aus dem als Anlage 1 beigelegten Be- und Abrechnungsbogen, der Bestandteil dieses Bescheides ist, hervor. Auf den sich danach ergebenden Entschädigungsbetrag von 12.251,-- DM wird der Vorschuß vom 13. Januar 1956 in Höhe von 5.000,-- DM angerechnet.

In den Jahren 1938/39 sind dem Verfolgten folgende Sonderabgaben auferlegt worden:

Judenvermögensabgaben	43.800,-- RM
Auswandererabgabe	3.842,-- RM
Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank	10.110,-- RM
Reichsfluchtsteuer	20.357,-- RM
	<hr/>
	78.109,-- RM

Während die erstgenannten drei Beträge nachweislich in voller Höhe entrichtet worden sind, ist bei der Reichsfluchtsteuer nur die Überweisung eines Betrages von 19.461,-- RM festzustellen. Es wird jedoch zu Gunsten des Verfolgten unterstellt, daß er auch den Restbetrag in Höhe von 896,-- RM entrichtet hat, da andernfalls das Finanzamt ihm nicht die für die Auswanderung erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hätte. Sämtliche Beträge sind von den Sperrkonten des Verfolgten bei dem Bankhaus Wilh. Ahlmann in Kiel überwiesen worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahlungen aus den Erlösen von

Vermögenswerten, die als solche der Rückerstattung unterliegen, geleistet worden sind, wobei unbeachtlich ist, daß nicht mehr genau festgestellt werden kann, aus welchem Verkaufserlös die Sonderabgaben im einzelnen gezahlt worden sind. Vor der Überweisung der Erlöse aus den verkauften Grundstücken und dem Warenbestand usw. wiesen die Konten nämlich nur geringe Bestände aus.

Für die Berechnung der Entschädigung ist daher die Vorschrift des § 60 Abs. 2 BEG anzuwenden. Diese stellt lediglich auf die im Rückerstattungsrecht primär festgelegten Rechte (Rückerstattung des Gegenstandes) und Pflichten (Rückgewähr des Kaufpreises oder Abtretung des Entschädigungsanspruches) des Verfolgten ab. Nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte hatte der Verfolgte bzw. die Antragstellerin als Alleinerbin Anspruch auf Rückerstattung des Grundstücks Kiel, Kehdenstraße 25 sowie der an die Firma Awe & Co. veräußerten Geschäftseinrichtung und der Warenbestände und war andererseits verpflichtet, die hierfür erhaltenen Kaufpreise zurückzugewähren bzw. die Entschädigungsansprüche wegen der nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreise an die Rückerstattungspflichtigen abzutreten. Es ist unbeachtlich, daß in den beiden außergerichtlichen Vergleichen nichts über die Rückgewähr der Kaufpreise durch die Berechtigten gesagt worden ist. Es muß unterstellt werden, daß die Antragstellerin die für sie günstigste Lösung gewählt hat, und daß bei Abschluß der Vergleiche, ihre Verpflichtung zur Rückgewähr der Kaufpreise bzw. zur Abtretung der Entschädigungsansprüche berücksichtigt worden ist. Im Rückerstattungsverfahren hinsichtlich der Grundstücke Kiel, Holstenstraße 22 und Kehdenstraße 15 hat sie ihren etwaigen Rückerstattungsanspruch wegen des Restkaufpreises von 69.000,-- RM an die Antragsgegnerin abgetreten. Der Betrag von 78.109,-- RM kann dem Verfolgten nach § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG daher nur im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet erstattet werden. Im einzelnen geht die Berechnung aus dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsbogen, der ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, hervor.

Nachweislich hat der Verfolgte für die Auswanderung von Kiel nach Australien für sich und seine Ehefrau an Reise- und Transportkosten einen Betrag von 10.393,75 RM aufgewendet. Es wird geschätzt, daß der Antragsteller darüber hinaus für sich und seine Ehefrau für 2.000,-- RM leichtere Kleidungsstücke, die für tropisches Klima geeignet waren, sowie zusätzliche Koffer angeschafft hat, die er ohne Auswanderung nicht gebraucht hätte. Zur Abrundung wird weiter geschätzt, daß die Pass- und Visumgebühren und die Kosten für Hotelaufenthalt 106,25 RM betragen, so daß sich die gesamten Auswanderungskosten auf 12.500,-- RM beliefen. Unter Zugrundelegung von § 57 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BEG ist dem Verfolgten dieser Betrag zu erstatten und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen. Berechnung siehe Berechnungsbogen.

Der weiter geltend gemachte Entschädigungsanspruch wegen angeschaffter Kleidung, Möbel, Hausratsgegenstände, Fahrräder, Musikalien, Medikamenten usw. im Gesamtbetrage von rund 9.440,-- RM kann nicht anerkannt werden. Auch wenn der Verfolgte nicht ausgewandert wäre, hätte er laufend für die Ergänzung seines Kleiderbestandes und seines Hausrates Aufwendungen machen müssen. Wenn er seinen Hausrat zum Teil neu beschafft hat, kann bei dem Alter des Verfolgten angenommen werden, daß sein Hausrat durch langjährigen Gebrauch abgenutzt bzw. unmodern geworden war. Im übrigen handelte es sich dabei um Werte, die dem Verfolgten in voller Höhe erhalten blieben.

Bei der Landung in Australien mußte der Verfolgte ein Landegeld vorweisen können. Nachweislich hat dieses 200.-- A.L. betragen. Seine Tochter, Frau Alice Freedon, versichert an Eidesstatt, daß ihr verstorbener Vater zur Beschaffung des Landegeldes in ausländischer Währung im Auslande Vermögensgegenstände, wie eine Leica, Schmuck- und Silbersachen, ein Pelzcape usw. weit unter ihrem tatsächlichen Wert veräußern mußte. Der Wert dieser Gegenstände habe 5.000.-- RM betragen. Beweismittel für ihre Angaben kann sie nicht vorlegen. Das Landesentschädigungsamt unterstellt jedoch die glaubhaften Angaben der Tochter des Verfolgten als wahr und erachtet es zu seinen Gunsten für festgestellt, daß er zur Beschaffung von Landegeld in ausländischer Währung im Auslande Vermögensgegenstände im Werte von 5.000.-- RM verschleudert hat. Von dem aufgewendeten Betrag von 5.000.-- RM verblieben dem Verfolgten 200.-- A.L., zum damaligen Kurs von 9,87 RM umgerechnet = 1.976m.-- RM. Im Zusammenhang mit seiner Auswanderung im Jahre 1939 ist dem Verfolgten somit ein Vermögensschaden in Höhe von 3.026.-- RM entstanden. Dieser besteht heute noch. Es handelt sich um einen Wertersatzanspruch, der im Verhältnis 1 : 1 in Deutsche Mark umzurechnen ist. Berechnung siehe Berechnungsbogen.

Der Anspruch gehört zum ungeteilten Nachlaß des Verfolgten. Er steht nach §§ 13, 140 BEG, 2039 BGB der durch Erbschein des Amtsgerichts Kiel - 1 VI 202/51 - vom 7. April 1951 als Alleinerbin ausgewiesenen Antragstellerin zu.

Sämtliche Entschädigungsbeträge sind nach § 169 Abs. 2 BEG sofort fällig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 210 BEG kann ein ganz oder teilweise abgelehnter Anspruch innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an durch eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein bei dem Landgericht (Entschädigungskammer) in Kiel geltend gemacht werden.

Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen sind mit einer Abschrift einzureichen.

Im Verfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer) besteht kein Anwaltszwang (§ 224 Abs. 1 BEG).

Im Auftrage:

gez. Habermann Beglaubigt

Mudom
Reg. Angestellte



Berechnung des Beschränkungs-
und Verdrängungsschadens

des David B e h r e n s, geb. 28. 3. 1872, verst. 4. 8. 1950

- I. Beschränkungszeitraum:**
Vom 30. 1. 1933 bis 31. 12. 1937 = 59 volle Monate
- II. Geschätzter Prozentsatz des Beschränkungsschadens : 25 %**
- III. Einstufung als Beamter des höheren Dienstes.**
Alter bei Beginn der Beschränkung: 60 vollendete Jahre
Kapitalentschädigung jährl. = 11.352,-- RM/DM = 946,- RM/DM mtl.
10 : 2 umgestellt = 189,20 DM mtl.
- IV. Kapitalentschädigung f.d.Zeit vor dem 1.7.1948**
59 Monate je 189,20 DM 11.162,80 DM
Davon 25 % 2.790,70 DM
- V. Verdrängungszeitraum:**
Vom 1. 1. 1938 bis 28. 3. 1942 = 50 volle Monate
Alter bei Beginn der Verdrängung: 65 vollendete Jahre
Kapitalentschädigung wie III
- VI. Kapitalentschädigung für die Zeit vor dem 1. 7. 1948**
50 Monate je 189,20 DM 9.460,-- RM
- VII. Gesamtsumme der Kapitalentschädigung**
Beschränkungszeit 2.790,70 DM
Verdrängungszeit 9.460,-- DM
12.250,70 DM
Aufgerundet auf 12.251,-- DM
- VIII. Abzuziehende Wiedergutmachungsleistungen:**
Vorschuß vom 13. 1. 1956 5.000,-- RM
- IX. Sofort zu zahlender Entschädigungsbetrag** 7.251,-- DM

Festgestellt:
gez. Rörden
Reg. Angestellter

Sachlich richtig:
gez. Habermann
Regierungsassessor



Beglaubigt:

Habermann
Angestellte

Berechnung des Schadens durch Zahlung von Sonderabgaben
und des Vermögensschadens durch Zahlung von Auswanderungskosten und Verschleuderung

Sonderabgaben:

Von dem verstorbenen früheren Kaufmann David Behrens bezahlte:

Judenvermögensabgaben	43.800,-- RM	
Reichsfluchtsteuer	20.357,-- RM	
Auswandererabgabe	3.842,-- RM	
Dego-Abgabe	10.110,-- RM	78.109,-- RM

Nach § 60 Abs. 2 BEG

10 : 1 umgestellt 7.810,90 DM
=====

Auswanderungskosten:

2 Schiffspassagen Southampton-Sidney	3.865,-- RM	
Reisekosten Kiel-Southampton	327,75 RM	
Reisegepäckversicherung	38,-- RM	
Transportkosten	6.163,-- RM	
Dazu geschätzt für Anschaffung von zusätzlichen Koffern und Tropenkleidung für 2 Personen und für Pass- und Visagebühren, Hotelaufenthalt und zur Abrundung	2.000,-- RM	
	106,25 RM	12.500,-- RM

Nach §§ 57 Abs. 1, 11 Abs. 1 BEG

10 : 2 umgestellt 2.500,-- DM
=====

Vermögensschaden durch Verschleuderung:

Wert der von dem verstorbenen früheren Kaufmann David Behrens zur Beschaffung von Landegeld in ausländischer Währung im Ausland unter Wert veräußerten Vermögensgegenstände 5.000,-- RM

Dafür erhalten A. S. 200,--
umgerechnet zum damaligen Kurs 1 A. S. = 9,87 RM 1.974,-- RM

Verschleuderungsschaden 3.026,-- RM

Nach § 56 Abs. 1 BEG als Vertretersanspruch umgestellt 1 : 1 3.026,-- DM
=====

Festgestellt:

gez. Rürden
Reg. Angestellter

Sachlich richtig:

gez. Habermann
Reg. Vermögensassessor



Beglaubigt:

Habermann

Angestellte

Abschrift

2

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein

Kiel, den 18. Januar 1962
Gartenstraße 7

Geschäftsz.: B 506 - 15

An das
Verwaltungsamt
für innere Restitutionsangelegenheiten

Einschreiben!

in Stadthagen/Hannover

Obernstraße 27

Betr.: Entschädigungsverfahren der Paula Behrens geb.
Grabowsky, geb. am 22.9.1879 in Posen, zuletzt
wohnhaft gewesen in Perth/Australien

Anl.: 2 Akten, 1 Schreiben der RA. Ursula Hess-Niedermöller,
Düsseldorf, Kreuzstraße 24 v. 2.1.1962

Anliegend werden die hier vorhandenen Akten für das Entschädigungsverfahren der Obengenannten übersandt.

Die inzwischen verstorbene Antragstellerin hatte gegen unseren Bescheid vom 8.11.1955 Klage vor der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel erhoben. Die Klage wurde unter dem Aktenzeichen 20.0.(Entsch.) 137/56 registriert. Durch Urteil vom 12.11.1956 wurde die Klage abgewiesen. Aufgrund der eingelegten Berufung wurde durch Beschluß der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel vom 17.10.1957 festgestellt, daß die Klage gegen den Bescheid vom 8.11.1955 am 18.5.1956 eingegangen und daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 24.4.1957 bewilligt ist. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vereinbarten die Parteien das Ruhen des Verfahrens. Das beklagte Land erklärte, daß es einen etwa gestellten Antrag des Testamentsvollstreckers vorrangig bearbeiten werde.

Mit beigefügtem Schreiben hat die Bevollmächtigte beantragt, die Verfahrensakten zur weiteren Bearbeitung nach dort zu übersenden. Sie ist von der Abgabe der Akten in Kenntnis gesetzt worden.

Abschrift

3

Ursula Hess-Niedermöller
Rechtsanwältin

Düsseldorf, den 2.1.1962
Kreuzstraße 24

An das
Landesentschädigungsamt

K i e l

Betr.: Nachlass David Bernhard Behrens und Paula Behrens Erben
Ihr Zeichen Wi Be - B 506

In vorliegender Sache bestelle ich mich für die Erben

1. Bernhard Behrens,
2. Charlotte Driner,
3. Alice Frieden.

Fotokopien meiner Vollmachten liegen bei. (Wurden bereits eingeschickt.)

Im Entschädigungsverfahren haben die Erben den Verlust von 3 Liften reklamiert. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 8.11.1955 war am 16.5.1956 Klage erhoben worden. Soweit ich unterrichtet bin, ruht dieses Klageverfahren. Die Berechtigten waren der irrtümlichen Auffassung, dass es sich um einen Entschädigungsanspruch handelt. Sie haben daher diesen Anspruch im Entschädigungsverfahren anhängig belassen.

Ich beantrage gemäß § 30 BRÜG um Verweisung dieses Anspruchs über das Verwaltungsamt für Innere Restitutionen Stadt-Hagen an das Landgericht Kiel.

Für eheste Erledigung wäre ich Ihnen verbunden.

Hochachtungsvoll
gez. Hess-Niedermöller
Rechtsanwältin

Anlagen (überholt)

O.F.F. Kiel
O 1489 B - BT 33/333

23 Kiel, den 2. Mai 1962

Eilt!

T 13.5.1962

An das WgA. beim Landgericht Kiel
23 Kiel i
Hermstr. 99-101

In der RE-Sache

Frieden n. a. v. Deutsches Reich

- 15JR 4/62 -

Bei Verfügung vom 7. 3. 1962, wie folgt, Stellung:
In der vorliegenden RE-Sache wird die Rück-
Bl. 3 +
Akte B 506
Bl. 3 + 8 + 78
stattung von 3 Lüstrens mit Umzugsgut von der
Erbengemeinschaft nach ~~der~~ ihrer am 30. 3. 1957 ver-
storbenen Mutter Paula Behrens, geb. Grabowski,
aus Subiaco / Australien, 419 Rocky Road - früher
wohnt gewesen in Kiel, Rathausstr. 4 - beauftragt.

Akte B 506 Bl. 8
+ 20. O. (Eutsche)
32i/57 Bl. 3

Nach den Angaben der Auftragsteller wurden die
3 Lüstrens am 27. 7. 1939 in Bremen auf das deutsche
Schiff "Franken" nach Australien verladen. Das Um-
zugsgut ist aber nach den Angaben der Berechtigten
nicht in Australien angekommen sondern wurde
infolge des Kriegsausbruchs in einem Hafen der
Insel Sumatra ausgeladen, wo es dann verloren
gegangen sein soll.

Da die 3 Litrans mit Umzugsgut nach dem geschilderten Sachverhalt nicht im Geltungsbereich der beiden Rückersetzungs-gesetze (Ges. Nr. 59 der Bst. Mil. Reg. und des Bundes-rückersetzungs-gesetzes) verloren gegangen im Verlust geraten sind, ^{beruht} ~~ist eine Geltendmachung dieses Anspruchs nach~~ den beiden vorher. Gesetzen ~~nicht möglich, überhaupt kein~~ < >

Luzerne
an. lkh.

[Sei mir mit den beiden ^{gerichtlichen Verfügungen} ~~Urteilen~~ vom 7. und vom 19.3.1962 zur Einsichtnahme übersandten Akten werde ich in Kürze gesondert zurücksenden.

Anlagen: Zwei Abschriften

2. Zdt. 15 JR 4/62

7.5.
R

< Rückersetzungsrecht der Ansprüche >

Post 333:
lkh. 21.5.62

Kanzlei am:	4. Mai 1962
gest. am:	4.5. lkh.
verg. am:	7.5. lkh.
abgeschl. am:	7.5. lkh.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich lege nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei mir deren Bedeutung bekannt ist. Ich weiß, daß dieselbe in einem Verfahren nach dem BEG den Behörden vorgelegt wird und das die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, in Israel gemäß § 120 des Strafgesetzes vom Jahre 1936.

Zur Person: Ich heiße Bernhard Behrens. Ich bin geboren am 22.5.1909 in Kiel und wohne jetzt in Haifa Mt., Carmel Ranak Str. 3.

Zur Sache: Mein am 4.8.1950 verstorbener Vater, David Bernhard Behrens, war Alleininhaber der protokollierten Einzelfirma Möbelhaus B. Behrens Kiel Kehdenstraße 25.

Da ich in ständigem Kontakt mit meinem Vater war und ab 1932 seine Firma leitete, bin ich über die Geschäftsvorgänge in der Firma bis in alle Einzelheiten informiert.

Das Unternehmen bestand aus einem 7 stöckigen Haus (Eisenbeton) in welchem sich die Lagerräume und Werkstätten für Tischlerei und Polsterei befanden. Zum Betrieb gehörte u. a. ein Transportauto für Möbel und ein Privatauto.

Mein Vater erlitt nachstehenden Boycott-Schaden:

In den letzten 4 bis 5 Jahren bis zum Jahre 1937 inclusive hatte der durchschnittliche Reingewinn mindest 45.000 RM jährlich betragen.

Die Kundschaft unseres Geschäftes setzte sich fast durchwegs zusammen aus Beamten und Marine aller Gerade. Als daher im Jahre 1932 seitens der Nationalsozialisten zum Boycott von jüdischen Unternehmen aufgerufen und insbesondere auf alle im Dienste des Staates Stehenden der schärfste Druck ausgeübt wurde, wirkte sich dies auf das Geschäft meines Vaters katastrophal aus.

Statt eines durchschnittlichen Reingewinnes von 43.000 RM erlitt er einen Verlust von 28.000 RM, daher einen Schaden von - - - - - 73.000 RM

Durch verschiedene Reorganisationsmaßnahmen gelang es mir, die Geschäftsgebarung den veränderten Verhältnissen wenigstens insoweit anzupassen, daß 1933 wieder einen Gewinn ergab von 10.000 RM, der Schaden sich daher verringerte auf - - - - - 35.000 "

Auch in den Jahren 1934 bis 1937 konnten die gleichen Gewinne erzielt werden, so daß der Boykottschaden in diesen 4 Jahren betragen hat 4mal 35.000 d. s. 140.000 "

Schon 1937 war es klar, daß mein Vater - ich war 1935 ausgewandert - das Geschäft nicht mehr weiter führen kann und er verpachtete es Ave & Co. Im Zuge der Ereignisse nach dem 10. November 1938 wurde er von der Gestapo verhaftet und von ihm das Versprechen erpresst, seine Liegenschaften zu verkaufen und raschest auszuwandern. Unter diesem Zwang verkaufte er seine Häuser. Die Firma kaufte der Pächter Ave & Co. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen erlitt

mein Vater in der Weise, daß ihm das Durchschnitts-
einkommen aus dem Geschäft von 45.000 RM durch 13
Jahre verloren ging mit dem Betrage von - - - - - 585.000 RM.

Der Vermögensschaden, den mein Vater durch den Verlust
der Firma erlitten hat, mag ausgeglichen sein, denn
außer den geringfügigen Pachtraten erhielt er von Ave
& Co einen Kaufpreis von rund 76.000 RM und seine Ver-
lassenschaft die Nachzahlung von 35.000 DM.

Im September 1939 langte mein Vater und meine Mutter,
vollkommen mittellos, in Australien ein. Da er schon
67 Jahre alt war, kam die Gründung einer neuen Existenz,
in einem fremden Lande, mit einer fremden Sprache, nicht
mehr in Betracht. Die Eltern (pp. nicht lesbar, da Akten-
blatt zerrissen!) Töchtern, mit denen sie im gemeinsamen
Haushalt lebten, zur Gänze erhalten.

Bevor mein Vater starb, hat er unter Widerruf früherer
Testamente, meine Mutter zur Alleinerbin eingesetzt.

Die Frage, ob meine Mutter infolge der nationalsozia-
listischen Verfolgung einen Ausfall an Unterhalt und
Versorgung in zumindest der geltendgemachten Höhe er-
litten hat, ist nach meiner Überzeugung uneingeschränkt
zu bejahen.

Ohne die Machtergreifung hätte sie seit 1932 aus den Er-
trägnissen der Firma B. Behrens nicht nur Unterhalt und
Versorgung gefunden, sondern darüber hinaus ein sehr
behagliches und reichliches Leben führen können.

Statt dessen mußte sie sich schon ab 1932 mehr und mehr
einschränken, um schließlich ab Herbst 1939 gänzlich auf
die Hilfe meiner 2 Schwestern und auf meine Hilfe ange-
wiesen zu sein. Ganz abgesehen davon, daß sie verpflich-
tet ist, die ihr seit 1939 zur Verfügung gestellten Gel-
der für ihren Unterhalt zu ersetzen, bedeuten die Be-
träge, die sie in 3 Restitutionsverfahren im Vergleichs-
wege erhalten hat, zuzüglich den Beträgen, die sie ge-
mäß dem BEG geltendmacht, immer nur den Ersatz eines
kleinen Teiles des Schadens, den sie an Unterhalt und
Versorgung erleidet.

Obige Angaben habe ich nach reiflicher Überlegung und
nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

gez. Bernhard Behrens



Beglaubigt
Hiesler
[Signature]

Eidesstattliche Versicherung.

In Ergänzung meiner bereits abgelegten eidesstattlichen Versicherung lege ich nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei mir deren Bedeutung bekannt ist und ich insbesondere weiß, daß sie in einem Verfahren nach dem BEG den Behörden vorgelegt wird und daß die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, in Israel gemäß § 120 des Strafgesetzes vom Jahre 1936.

Zur Person: Ich heiße Bernhard Behrens. Ich bin geboren am 22. Mai 1909 in Kiel und wohne jetzt in Haifa, Mount Carmel, Ranak-Str.3.

Zur Sache: Mein verstorbener Vater, David Bernhard Behrens hat als Folge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft noch folgende schwere Schäden erlitten:

Durch seine Auswanderung, zu der er sich im Gefängnis der Gestapo verpflichten mußte, sind ihm die bedeutenden Ausgaben für die Reise von 2 Personen nach Australien entstanden, u.zw. mußte er hierfür für sich und seine Frau zumindest 2.000 englische Pfund aufwenden, sohin 25.000 RM.

Am 27.7.1939 hat mein Vater in Bremen auf Schiff Franken unter W.W. 910/912 3 Lifts Umzugsgut zum Transport an seinen Schwiegersohn Harry Briner Subiaco 419 Rockeby Road, Western Australia gesendet, bzw. verladen lassen.

Die in den 3 Lifts verpackten Sachen waren zum Teil neu angeschafft und hatten einen Wert von mindestens 2.500 englischen Pfund, daher.

Für Fracht und Verpackung bezahlte er	31.250 RM,
	6.163 "
zusammen	<u>37.413 RM.</u>

Die Sachen kamen nach Holländisch Sumatra, wo sie ausgeladen wurden. Der Versuch, von der holländischen Regierung Schadenersatz zu bekommen, schlug fehl und so erlitt mein Vater den obangeführten weiteren schweren Vermögensschaden.

Obige Angaben habe ich nach reiflicher Erwägung und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

gez. Bernhard Behrens



Beglaubigt
Kiel
gestellt

Bl. 13 der Akte B 506
des EA Kiel
13

Beglaubigte Abschrift
=====

WILH. WENGLER
=====

Kiel, den 29. Juli 1939
Holtenauer Straße

Internationale Möbeltransporte
=====

R e c h n u n g

für Herrn B e h r e n s , K i e l .

An:

Transport v. 3 Lifts v. Kiel n. Fremantle lt. Angebot	M 5.680,--
amtl. Zollgebühren	67,20
Gest. d. Packers insges. 36 Std. a 1,80	64,80
Flügeltransport	20,--
Gest. v. 8 Kisten	24,--
Verpackungsmaterial	118,--
Kai-Wiege- & Umschlaggebühren in Hbg.	38,--
Zollabfertigungszuschlag	75,--
Beförderung d. Reisegepäcks v. Kiel - London	68,--
Beiladung n. Hbg.	8,--
	<hr/>
	M 6.163,--
	<hr/>
	I. v.



Beglaubigt
Kiesler
Agentur

ges. Unterschrift
Justizangewandter

als Bevollmächtigter der Geschichtsstelle
des Landgerichts

1 VI 202/51

II. Ausfertigung.

Erbschein.

Alleinerbin des am 4. August 1950 in Subiaco, Western
Australia, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen

Kaufmanns David Bernhard Behrens

ist die Witwe Paula Behrens, geb. Grabowski, in Subiaco,
Rockeby Road 419.

Es ist eine Testamentsvollstreckung angeordnet.

Dieser Erbschein gilt gem. § 2369 BGB nur für den Nach-
laß, soweit er sich im Inlande befindet.

Kiel, den 7. April 1951.
Amtsgericht, Abt. 1

gez.: Bode,
Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt:
Kiel, den 18. März 1954

(LS) gez. Unterschrift
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.

Herrn
Emil Levy

Düsseldorf,
Prinz-Georg-Str. 89



Beglaubigt
Kiel
Augenthaler

Beglaubigte Abschrift

Bk. 78 des Akts B 506
des Dr. E. A. Kuhl

15

Nur für den Gebrauch zur Geltend-
machung von Ansprüchen aufgrund des
Wiedergutmachungsgesetzes gebühren-
frei erteilt.

gez. Unterschrift

A m t s g e r i c h t H a m b u r g
A b t e i l u n g 74

Hamburg, den 30. Oktober 1959

Aktenzeichen:
74 VI 2421/59

Gemeinschaftlicher Erbschein

Am 30. März 1957

ist Paula B e h r e n s geborene Grabowski
geboren am 22. September 1879 in Posen
in Perth (Australien) verstorben.

Als Erben zu je einem Drittel des Nachlasses nach
australischem Recht sind ausgewiesen:
ihre Kinder

Subiaco, Staat
West-Australiens,
20 Loretta Street

- 1) Alice Dorothea F r e e d e n (früher:
Freudenberg)
geborene Behrens,
geboren am 24. Dezember 1903 in Kiel,
- 2) Charlotte B r i n e r (früher: Brinnitzer)
geborene Behrens,
geboren am 11. September 1905 in Kiel,
- 3) Bernhard Leopold B e h r e n s ,
geboren am 22. Mai 1909 in Kiel.

Dieser Erbschein gilt nur für Wiedergutmachungsansprüche.

Dr. L e i n w e b e r
Amtsgerichtsdirektor.

Vorstehende - e r s t e - Ausfertigung wird den Erben
hiermit erteilt.

Hamburg, den 4. November 1959

(LS)

gez. Unterschrift Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Beglaubigt
Kühler
Justizangestellter

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der unterzeichnete Bernhard Behrens aus Haifa, ergänze meine am 3.2.1954 abgelegte eidesstattliche Versicherung, wobei ich mir der Bedeutung meiner Erklärung und meiner Verpflichtung, die Wahrheit sagen zu müssen, bewußt bin.

Mein verstorbener Vater, David Bernhard Behrens, war als Sohn jüdischer Eltern am 28.3.1872 zu Kiel geboren worden.

Er besuchte das Realgymnasium zu Kiel bis zur Erreichung des Einjährigenrechtes. Dann machte er eine kaufmännische Lehrzeit von 3 Jahren durch u. zw. bei einer Firma in Berlin, die zu den Hoflieferanten zählte, wodurch er in die besten gesellschaftlichen Kreise Berlins kam.

Er war 19 Jahre alt, als sein Vater plötzlich starb und so kehrte er nach Kiel zurück und übernahm das von seinem Vater im Jahre 1863 unter der Firma B. Behrens gegründete Möbelgeschäft am Markt.

Durch seine tatkräftige Leitung wurde das Geschäft vergrößert und übersiedelte nach kurzer Zeit in die neuen Räume in der Holstenstraße No. 24. In den Jahren 1912 und 1913 errichtete er das Hauptgeschäftshaus Kehdenstraße 25 (Ecke Faulstraße), ein modernes Möbelhaus mit Tischlereien und Polsterwerkstätten, 7 Stock hoch. Als auch dieses 7-stöckige Haus zu klein wurde nahm er noch ein 4-stöckiges Lagerhaus in der Kehdenstraße 15 hinzu. Dieses wurde sein Eigentum, ebenso wie das oben erwähnte Haus in der Holstenstraße 24.

Während des ersten Weltkrieges diente er in der 4. Werft-Division der Marine-Kiel-Wik, wodurch die Entwicklung seiner Betriebe um einige Jahre zurückgeworfen wurde.

Nach dem ersten Weltkrieg vergrößerte sich das Geschäft ständig und erreichte seinen Höhepunkt, als in den Jahren 1932-33 im Zeichen des nationalsozialistischen Regimes der Boykott gegen jüdischer Unternehmungen einsetzte, so daß er schließlich im Jahre 1938 gezwungen war, zu verkaufen. Trotzdem der Umsatz in den Boykottjahren gewaltig zurückgegangen war, stand das Geschäft auf einer so gesunden Basis, daß es zu einem Bankrott nicht kam. Ich verweise diesbezüglich auf die Ergebnisse der durchgeführten Restitutionsverfahren, die einen klaren Überblick über die Firma und ihren Umfang geben.

Mein Vater war bereits vor dem ersten Weltkrieg, insgesamt 16 Jahre lang, im Vorstande der jüdischen Gemeinde in Kiel. Er war an führender Stelle Mitglied des angesehenen Ordens der Bnei Brit. Er war gerichtlich beeidigter Sachverständiger für den "Kreditgebenden Einzelhandel" und gehörte dem Reichsverbande desselben, durch viele Jahre als Vor-

standsmitglied, an. Er war Mitglied des "Möbelfachverbandes" an führender Stelle. Beim Finanzamt war er jahrelang als Mitglied im Finanzausschuß tätig.

Über sein Privatleben sind folgende Angaben zu machen:

Er unterhielt eine elegante 7-Zimmerwohnung in der Holstenbrücke 4, die - da die Familie kleiner wurde - nach dem Jahre 1934 gegen eine 4-Zimmerwohnung in der Gas-Str. No. 4, umgetauscht wurde und in der letztangeführten Wohnung lebte er mit seiner Frau bis zu der im Jahre 1939 erfolgten Auswanderung. Alljährlich machte er eine mindest vierwöchentliche Ferienreise und unterhielt in den Jahren 1927-1933 eine 7-sitzige Stoewer-Limousine und einen Chauffeur. Außerdem beschäftigte er bis zu den Verboten im Anfang des Jahres 1936, 2 Dienstmädchen, eine Waschfrau, eine Plätterin und für schwere gelegentliche Arbeit einen Hausdiener.

Meine beiden Schwestern absolvierten das städtische Lyzeum mit Abschlußprüfung und ich die städtische Gelehrtschule (humanistisches Gymnasium) mit Abitur.

Am 9. November 1938 wurde mein Vater von der Gestapo ins Gefängnis gesetzt, weil er Jude war. Durch diese Entehrung in seiner Position und in seinem Alter erlitt er schweren gesundheitlichen, vor allem seelischen Schaden, von dem er sich nie wieder erholen konnte.

Am 2. August 1939 verließ er mit seiner Frau Deutschland per Flugzeug über Amsterdam nach London. In Southampton bestieg er das Schiff "Dominion Monarch" nach Perth, Western Australia, Luxus-kabine, mit 10 Mark in der Tasche, da man ihm sein gesamtes Vermögen beschlagnahmt hatte und er nur die Sondergenehmigung erhielt, die später im Einzelnen bezeichneten Sachen mitzunehmen.

Ich bemerke, daß ich in der Zeit vom 20.1.-15.2.1956 bei meiner Mutter und bei meinen Schwestern in Australien zu Besuch war. Bei dieser Gelegenheit habe ich die gesamten, noch vorhandenen Akten und Belege durchstudiert und das Ergebnis meiner Untersuchungen sind die nachstehend angeführten Angaben.

a) Um in Australien einwandern zu können, war die Vorweisung eines Landungsgeldes von 200 australischen Pfunden erforderlich. Wie aus dem von mir vorgelegten Brief (2. Blatt) der Fa. Menzell & Co., Schiffsmakler G.m.b.H. Hamburg vom 4. Mai 1939 hervorgeht, wurde dieser Betrag beschafft und hierfür wurden, wie sich aus der eidesstattlichen Erklärung meiner Schwester Alice Freedon vom 21. März 1956 ergibt, 5.000 RM aufgewendet, weil nämlich hierfür Sachen in diesem Werte auf die komplizierteste Weise zu Geld gemacht werden mußten. Die Beschaffung der 200 australischen Pfunde ergibt sich weiter aus dem vorgelegten Briefe der Fa. Dalgety and Company Limited vom 11.9.1939.

Bl. 1-4 der Akte 18
20. J. (Entsch.) 321/57
des 1. Entschi. Kammer Kiel

Düsseldorf, den 16. Mai 1956

W. Schlechtriem
Rechtsanwalt
Düsseldorf
Pionierstr. 93
Ruf 33 56 83
P.S.K. Köln 274 22

An das
Landgericht, Entschädigungskammer

K i e l

K l a g e

der Frau Witwe Paula B e h r e n s geb. Grabosky als
Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes, des Kaufmanns
David Behrens, wohnhaft in Australien, Subiaco 419,
Rockeby Road,

K l ä g e r i n

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Schlechtriem,
Düsseldorf, Pionierstraße 93

g e g e n

das Land Schleswig Holstein, vertreten durch das Landes-
entschädigungsamt in Kiel,

- zu Aktenzeichen: W 1 b - B 506 -

B e k l a g t e n .

Namens und im Auftrage der Klägerin erhebe ich
Klage gegen das beklagte Land mit der Bitte, nach Ein-
holung des Einverständnisses der Gegenpartei im schrift-
lich^{er} Verfahren entscheiden zu wollen.

Die Klage wird vorerst nur zur Fristwahrung er-
hoben. Von einer Zustellung bitte ich, vorerst noch ab-
sehen zu wollen. Meine Vollmacht werde ich nachreichen
und bei dieser Gelegenheit definitiv erklären, ob die
Klage durchgeführt werden soll.

Ich werde beantragen,

das beklagte Land zu verurteilen der
Klägerin wegen des Verlustes von Umzugs-
gut - 3 Lifts - Entschädigung nach Maß-

gabe der einschlägigen Bestimmungen,
insbesondere § 18 BEG zu gewähren.

G r ü n d e :

Durch Teilbescheid vom 8.11.1955 - zugestellt am 17.11.1955 - hat das Landesentschädigungsamt in Kiel den Antrag auf Entschädigung der Klägerin wegen des Verlustes von Umzugsgut abgelehnt.

B e w e i s : Die Vorgänge W 1 b - B 506 - des Landesentschädigungsamtes in Kiel.

Mit der erhobenen Klage wendet sich die Klägerin nur gegen diese Ablehnung, nicht dagegen gegen die weitere Ablehnung der Entschädigung wegen Schadens am Vermögen durch Boykott, da sie insoweit die Begründung als zutreffend anerkennt. Auch soweit die Entschädigung der Klägerin durch den Teilbescheid vom 8.11.55 wegen ihrer weiter gestellten Anträge dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet wurde, werden Einwendungen gegen den Teilbescheid nicht erhoben.

Soweit jedoch die Entschädigung wegen des in Verlust geratenen Umzugsgutes abgelehnt wurde, kann sich die Klägerin mit der gegebenen Begründung nicht zufrieden geben.

Unstreitig mußte sich der Ehemann der Klägerin unter dem Druck der Gestapo im November 1938 verpflichten, seine Liegenschaften und sein Geschäft zu verkaufen und auszuwandern. Er hatte Judenvermögensabgabe in Höhe von 43.800,-- RM sowie Reichsfluchtsteuer in Höhe von 20.357 RM zahlen müssen, ferner eine Auswandererabgabe von 3.842,-- RM, eine ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiscontbank Berlin von 10.000,-- RM und mußte außerdem die Transportkosten für die drei Lifts in Höhe von über 6.000,-- RM vor auszahlen.

Der Ehemann der Klägerin wollte den Transport des mit so erheblichen Opfern freigegebenen Umzugsgutes durch ein Norwegisches Schiff durchführen lassen, weil er sich darüber im klaren war, daß der Transport auf einem Schiff eines neutralen Staates mit geringerem Risiko verbunden war, als der auf einem deutschen Schiff. Die Durchführung dieser Absicht wurde ihm jedoch behördlicherseits nicht gestattet. Die Verladung der drei Lifts erfolgt vielmehr auf Anordnung

19

der Gestapo am 27.7.1939 in Bremen auf das deutsche Schiff "Franken". Dieser Anordnung mußte sich der Ehemann der Klägerin fügen, derart, daß das Umzugsgut als von ihm "im Stich gelassen" erachtet werden muß. Es trifft jedenfalls nicht zu, daß, wie der Teilbescheid des Beklagten vom 8.11.1955 annimmt, der Ehemann der Klägerin das Umzugsgut "mitgenommen" habe, denn einmal konnte er nicht seinem Wunsche entsprechend mit dem Umzugsgut so verfahren, wie er dies allein für richtig hielt, zum anderen hat er auch selbst seine Übersiedlung nach Australien nicht mit diesem Transport auf dem Schiff "Franken" durchgeführt.

B e w e i s : Die Auswanderungsunterlagen;
Auskunft des Schwiegersohnes Briner, zu laden bei der Klägerin.

Wie der angefochten^e Teilbescheid zutreffend vermerkt, gelangte das Umzugsgut nicht an seinen Bestimmungsort, Australien sondern wurde infolge des Kriegsausbruches in Sumatra ausgeladen und geriet dort in Verlust. Der Schaden entstand also auf einem deutschen Schiff, das nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts als "Reichsgebiet" anzusehen ist. Der insoweit maßgebliche Heimathafen des Schiffes war Bremen. Der Schaden entstand auch durch Verschulden der nationalsozialistischen Behörden, die den Verfolgten nicht nur zwangen, auszuwandern, sondern ihn darüberhinaus hinderten, den Transport seiner Sachen auf einem neutralen Schiff durchzuführen.

Der Klageanspruch erscheint hiernach gemäß § 18 Abs. I S. 2 BEG gerechtfertigt. Nach S. 2 kommt es im Gegensatz zu S. 1 a. a. O. streng genommen nicht einmal darauf an, wo der Schaden entstanden ist, denn nur S. 1 spricht davon, daß Sachen eines Verfolgten "im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937" zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben sein müssen, um den Entschädigungsanspruch auszulösen. Nach S. 2 dagegen genügt es, wenn die Sachen im Reichsgebiet im Stich gelassen wurden. Zur Erfüllung des Tatbestandes "im Stich lassen" genügt es, daß der Verfolgte, wie im vorliegenden Fall, gehalten war, sich von seiner Habe ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht zu trennen (so auch Becker-Huber-Küster Anm. 16

zu § 18 BEG).

Der hier vertretenen Auffassung dürfte auch Abschnitt II (Ziff. 2) des Haager Protokolls (BGBl. 1953 II S.85 ff) nicht entgegenstehen. Nach dieser Abmachung ist die Bundesregierung verpflichtet, dafür zu sorgen, für die Entziehung von Umzugsgut einzustehen, das in einem außerhalb des Bundesgebietes gelegenen europäischen Hafen vom Deutschen Reich entzogen wurde. Gerade weil diese Bestimmung auf europäische Häfen beschränkt ist, berührt sie den vorliegenden Fall nicht. Abgesehen davon erscheint auch zum mindesten zweifelhaft, ob und inwiefern hier ein Rückerstattungsfall vorliegen könnte, da das Umzugsgut jedenfalls in natura nicht mehr feststellbar erscheint.

gez. Schlechtriem
Rechtsanwalt



Beglaubigt
Kisler
Kisler

URSULA HESS-NIEDERMÖLLER/RECHTSANWÄLTIN

21

An das
Landgericht
Wiedergutmachungsamt

K i e l

den 22.5.1962

DÜSSELDORF,
KREUZSTRASSE 24 · TELEFON 27429

KREISSPARKASSE DÜSSELDORF
KONTO NR. 16052 (ANDERKONTO)
KONTO NR. 22553 (PRIVAT)

POSTSCHECKKONTO KÖLN 185775

SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

P 781 /Ia. HN/Ba.-

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 25. MAI 1962 *
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

F r e e d e n

(Behrens) u.a.

gegen

Deutsches Reich

- 15 JR 4/62 -

weise ich zunächst in Erwiderung auf den gegnerischen Schriftsatz vom 2.5.1962 daraufhin, dass sich das Umzugsgut auf dem deutschen Schiff "Franken" - auf dem Weg nach Australien - befunden hat und dort nicht angekommen ist. Das fragliche Schiff soll auch bereits vor den Küsten Australiens gewesen sein, es ist dort gesichtet worden, es durfte jedoch wegen Kriegsausbruch dort nicht mehr anlaufen.

Zunächst müsste geklärt werden, ob dieses Schiff nach Deutschland zurückbeordert wurde, was anzunehmen ist und ob es wieder einen deutschen Hafen angelaufen hat, z.B. Hamburg oder Bremen oder welchen anderen Ort. Es soll angeblich einen Hafen der Insel Sumatra erreicht haben, über das Schicksal des Schiffes selbst ist jedoch nichts weiteres bekannt.

Hierauf dürfte es entscheidend ankommen, da solange das fragliche Umzugsgut auf dem deutschen Dampfer verblieb, eine Vermutung dafür besteht, dass es durch deutsche Reichsstellen entzogen worden ist. Bekannterweise gilt der Boden eines deutschen Schiffes unter einem deutschen Kapitän als Reichsgebiet. Für die Frage der Zuständigkeit ist von Belang, welchen Heimathafen dieses Schiff hatte und wie lange das fragliche

URSULA HERRMANN / RECHTSANWÄLTIN

Umzugsgut auf dem Schiff gelagert war.

In vorliegender Sache ist daher noch weitere Aufklärung notwendig.

Ergänzungen behalte ich mir vor.

Ursula Herrmann
Rechtsanwältin

Wiedergutmachungsamt
an dem Landgericht in Kiel
- 13. 08. 1952 -

Anlage
1 Prozessvollmacht

Oberlandesgericht Kiel
- 13. 08. 1952
- KIEL -

M 2 x

Auf Anweisung:
Heinrich
Justizverwalter

aus der Rechtsprechung nicht ersicht.
Ferner steht fest, dass deutsche Reichsstellen die Obhut über
dieses Liffgut hatten. Spätestens bei Verschleuderung und
Ausbüßung sind diese Liffgüter beschlagnahmt worden.
Evtl. kann die Oberlandesregierung aus gleich gelagerten
Hinweisen geben, wo Unterlagen über das Schiff Frankfurt
versteht können.

Ursula Herrmann
Rechtsanwältin

An das
Landgericht
Wiedergutmachungsamt

K i e l

DUSSELDORF, den 31.7.1962

KREUZSTRASSE 24 · TELEFON 2 74 29

KREISSPARKASSE DUSSELDORF

KONTO NR. 16 052 (ANDERKONTO)

KONTO NR. 22 553 (PRIVAT)

POSTSCHECKKONTO KÖLN 1857 75

SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

P - HN/Ba.-

Briefannahmestelle			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.			
Amtsgericht Kiel			
Eing.	1. AUG. 1962	*	
Akt.	Heft	Anl.	Durchschl.
DM Kostenmarken			

In der Rückerstattungssache

Freeden (Behrens) u.a.

gegen

Deutsches Reich

- 15 JR 4/62 -

8. DEZ 1962
- KIEL -

33

hat sich bisher eine weitere Aufklärung über den Verbleib der 3 Lifte und des Schiffs "Franken" nicht ergeben. Nach einer Auskunft der Industrie- und Handelskammer in Perth-Freemantle soll das Schiff vor Kriegsausbruch in australischen Gewässern gesichtet worden sein. Das Schiff ist jedoch in einem australischen Hafen nicht mehr angelaufen und vermutlich zurückgerufen worden.

Es ist unbekannt, welche Reederei in Bremen für das Schiff "Franken" verantwortlich zeichnete und evtl. weitere Aufklärung geben kann.

Auf jeden Fall steht fest, dass das Liftgut auf einem deutschen Schiff daher deutschen Reichsboden, zunächst transportiert wurde und den Bestimmungshafen nicht erreicht.

Ferner steht fest, dass deutsche Reichsstellen die Obhut über dieses Liftgut hatten. Spätestens bei Vermögensverfall und Ausbürgerung sind diese Liftgüter beschlagnahmt worden.

Evtl. kann die Oberfinanzdirektion aus gleichgelagerten Fällen Hinweise geben, wo Unterlagen über das Schiff Franken ermittelt werden können.

Ursula Hess-Niedermöller
Rechtsanwältin

23 Kiel 1, den 18.12.1962

26

E i l t !

1) An das
WGA beim IG Kiel
23 Kiel

21 Dez. 1962
Kanzlei am 21.12.1962
nach 21.12.1962
verg 21.12.1962
abgegeben: 21.12.1962

In der Rückerstattungssache
Behrens u.a. ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 4/62 -

nehme ich, wie folgt, Stellung:

Aus der eidesstattlichen Versicherung des Bernhard Behrens, Haifa, Mount Carmel, Ranak-Str. 3 (siehe Bl.8 der Akte B 506 des LEA Schleswig-Holstein in Kiel), als Miterbe nach seiner verstorbenen Mutter Paula Behrens, geb. Grabovsky, geb. am 22.9.1879 in Posen, ergibt sich der in meinem Schriftsatz vom 2.5.1962 geschilderte Sachverhalt. In der vorbezeichneten eidesstattlichen Versicherung ist ausserdem u.a. gesagt:

"Die Sachen kamen nach Holländisch-Sumatra, wo sie eingeladen wurden. Der Versuch, von der holländischen Regierung Schadensersatz zu bekommen, schlug fehl pp."

Wie ich in der Stellungnahme vom 2.5.1962 abschliessend zum Ausdruck gebracht habe, besteht in dem vorliegenden Fall überhaupt kein rückerstattungsrechtlicher Anspruch, weil die 3 Liftvans mit Umzugsgut nicht im Geltungsbereich der beiden Rückerstattungsgesetze (Gesetz Nr.59 der brit.Mil.Regierung und BRüG) in Verlust geraten sind.

Sollte sich die Erbgemeinschaft aufgrund dieses Tatbestandes nicht zur Rücknahme ihres RE-Antrages entschliessen können, bitte ich, ^{da eine Einigung der beiden Parteien nicht zu erwarten ist, den vorliegenden RE-Antrag an die WGA beim Landgericht in Kiel zu verweisen.} ~~da eine Einigung der beiden Parteien nicht zu erwarten ist, den vorliegenden RE-Antrag an die WGA beim Landgericht in Kiel zu verweisen.~~

Anl.: 2 Abschriften

2) ZdA 15 JR 4/62.

I.A.
R

BV 333:
18/12.
1962

URSULA HESS-NIEDERMÖLLER / RECHTSANWÄLTIN

Briefmarkenstelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Antragsgericht Kiel
Eing. 18. JAN. 1963
Akt. Meß. Anl. 12. Kschl.
BN Kostar

DUSSELDORF, den 16.1.1963
KREUZSTRASSE 24 · TELEFON 2 74 29
KREISSPARKASSE DUSSELDORF
KONTO NR. 16 052 (ANDERKONTO)
KONTO NR. 22 553 (PRIVAT)
POSTSCHECKKONTO KÖLN 1857 75
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

An das
Landgericht
-Wiedergutmachungskammer

23 K i e l

HN/Wa

Oberfinanzdirektion
* 22. JAN. 1963
- K I E L -

33

LC44

In der Rückerstattungssache
Behrens u.a. (Enbf. Freedon)
g e g e n
Deutsches Reich
Az.: 15 JR 4/62 -

wird in Erwiderung auf den gegnerischen Schriftsatz vom 18.12.1962 nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben des Antragstellers um unbestätigte Mitteilungen gehandelt hat. Die holländische Regierung hat nicht bestätigen können, dass das Schiff Holländisch-Sumatra angelaufen hat, geschweige denn, dass die Sachen im Hafen ausgeladen worden sind. Die seinerzeitigen Bemühungen des Antragstellers, das Liftgut oder dessen Verbleib aufzuklären, schulgen fehl. Das Schicksal des Schiffes "Franken" müsste über die zuständige Reederei zunächst in Erfahrung gebracht werden. Möglicherweise ist das Schiff wieder einen deutschen Hafen angelaufen, oder Personen seiner Besatzung können weiteren Aufschluss geben. Der Antragsteller ist zu einer weiteren Aufklärung nicht in der Lage.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-
in K i e l

Ursula Hess-Niedermöller
Rechtsanwältin

Abschrift

30

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN

28 Bremen 1, 19. März 1963
Gustav-Deetjen-Allee 2/6
Schließfach 47

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
- Der Vorsitzende -

K i e l

Betr.: Rückerstattungssache Behrens u.a.
./. Deutsches Reich
Akt.Z. 16 RC 13/63

Auf das dortige Schreiben vom 6. ds. Mts. dürfen wir mitteilen, daß unser ehemaliger D "Franken" sich bei Kriegsausbruch auf der Ausreise nach Australien befunden hat. Das Schiff lief nach der Kriegserklärung Padang in Niederländisch-Indien als Nothafen an und verblieb dort zunächst. Als am 10.5.1940 der Krieg mit Holland ausbrach, wurde das Schiff am gleichen Tage von niederländischen Behörden beschlagnahmt. Es ist dann, soviel wir wissen, später wieder in Fahrt gesetzt und im Mai 1941 durch ein deutsches U-Boot im Atlantik versenkt worden.

Leider sind unsere gesamten Akten während des Krieges verloren gegangen, so daß wir über das Schicksal der Ladung, die sich seinerzeit an Bord des D "Franken" befunden hat, keine Einzelheiten mehr feststellen können. Soweit noch erinnerlich, ist ein Teil der Ladung vor der Beschlagnahme mit Hilfe von neutralen Schiffen den Empfängern zugeleitet worden, jedoch dürfte das nicht mehr hinsichtlich der gesamten Ladung gelungen sein. Soweit wir noch feststellen können, ist der nicht weiter verschickte Teil der Ladung im Mai 1940 ebenfalls mit beschlagnahmt worden. Über das Schicksal dieses Teiles der Ladung ist uns nichts Zuverlässiges mehr bekannt.

Hochachtungsvoll!
NORDDEUTSCHER LLOYD

gez. Path
(Path)

gez. Wefing
(Wefing)

